

RS OGH 2015/12/16 7Ob93/15z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.2015

Norm

BTVG §4 Abs3

1. BTVG § 4 heute
2. BTVG § 4 gültig ab 01.07.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2008
3. BTVG § 4 gültig von 01.01.1997 bis 30.06.2008

Rechtssatz

Eine in einem Baurägervertrag enthaltene Vertragsbestimmung, die die Preisanpassung allein deshalb erlaubt, weil die gemäß den Wohnbauförderungsbestimmungen letztlich behördlich genehmigten Gesamtbaukosten, die endgültige Nutzwertberechnung oder die für die Wohnbauförderungsendabrechnung geprüften förderbaren Nutzflächen von den anfänglich zugesagten bzw kalkulierten Werten abweichen, knüpft nicht an Kostenfaktoren im Sinn des § 4 Abs 3 BTVG an und ist daher keine nach dieser Bestimmung zulässige Preisanpassungsklausel

Eine in einem Baurägervertrag enthaltene Vertragsbestimmung, die die Preisanpassung allein deshalb erlaubt, weil die gemäß den Wohnbauförderungsbestimmungen letztlich behördlich genehmigten Gesamtbaukosten, die endgültige Nutzwertberechnung oder die für die Wohnbauförderungsendabrechnung geprüften förderbaren Nutzflächen von den anfänglich zugesagten bzw kalkulierten Werten abweichen, knüpft nicht an Kostenfaktoren im Sinn des Paragraph 4, Absatz 3, BTVG an und ist daher keine nach dieser Bestimmung zulässige Preisanpassungsklausel.

Entscheidungstexte

- RS0130553"7 Ob 93/15z
Entscheidungstext OGH 16.12.2015 7 Ob 93/15z
Veröff: SZ 2015/139

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:RS0130553

Im RIS seit

19.02.2016

Zuletzt aktualisiert am

25.04.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at